



Hafenabgaben in den Häfen Brunsbüttel

Elbehafen, Ölhafen, Hafen Ostermoor

Genehmigt vom Land Schleswig-Holstein, gültig ab dem 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Anmeldung
- § 4 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen
- § 5 Ballast

Abschnitt II

Abgaben

- § 6 Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben
- § 7 Sonderregelungen
- § 8 Hafengebühr
- § 9 Güterklassen/Kaigebühr
- § 10 Liegegebühr
- § 11 Sicherheitsentgelt
- § 12 Harbour Administration Charge (HAC)
- § 13 Environmental Ship Index (ESI)

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Elbehafens Brunsbüttel, des Ölhafens sowie des Hafens Ostermoor werden folgende Abgaben erhoben:

- (1) Hafengebühr (§ 8)
- (2) Kaigebühr (§ 9)
- (3) Liegegebühr (§ 10)
- (4) Nutzungsabhängige Entgelte (§§ 11-12)

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Abgaben werden von der Brunsbüttel Ports GmbH erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabenschuldige Hafengebiet. Die Abgaben sind sofort fällig, sofern nicht durch besondere Vereinbarung eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gebühren werden einzeln berechnet. Sie sind in Euro zu entrichten.
- (4) Die Gebührensätze dieser Verordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (5) Für die Gebühren sind Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter und Benutzer der Anlagen als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Er hat das Fahrzeug, Gerät oder den Schwimmkörper unmittelbar nach dem Einlaufen bei der Brunsbüttel Ports GmbH anzumelden und dort rechtzeitig vor dem Auslaufen abzumelden.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind Fahrzeugführer, Verloader, Empfänger oder Benutzer der Anlagen.
- (3) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können solche Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten des Zahlungspflichtigen durch die Brunsbüttel Ports GmbH vorgenommen.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Zur Ermittlung des Raumgehalts in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte ist für je einen m² der beanspruchten Wasserfläche 1 BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in m² wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite berechnet. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.
- (5) Bei der Umrechnung von Tonnen (t) Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt:

1 t Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ. Als Tonne gilt die metrische Tonne mit 1.000 kg. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 5

Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II

Abgaben

§ 6

Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

- (1) Fahrzeuge, Geräte und Güter, die in den Häfen zu Bauzwecken eingesetzt sind bzw. verwendet werden;
- (2) Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, Aufsichts- und Behördenfahrzeuge des Bundes und des Landes, jedoch nur im Einsatz;
- (3) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
- (4) Beiboote, die zu den in den Häfen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören;
- (5) Fahrzeuge, die in den Häfen liegende Schiffe mit Proviant und/oder Frischwasser versorgen;
- (6) Leichter von Lash-/Trägerschiffen, wenn für das Lash-/Trägerschiff die Hafengebühr entrichtet worden ist;

- (7) Schlepper die in Ausübung einer Assistenzfähigkeit Schiffe in die Häfen bringen bzw. aus den Häfen herausbegleiten, wenn sie unverzüglich nach Beendigung der Assistenzfähigkeit das Hafengebiet verlassen;
- (8) Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung die Häfen anlaufen oder vor Beginn oder im Anschluss an einen Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer des Entsorgungsvorganges.

§ 7 Sonderregelungen

- (1) Sind für den Umschlag von Gütern und durch den Aufenthalt eines Schiffes im Einzelfall besondere Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, so sind die dadurch der Brunsbüttel Ports GmbH entstehenden Kosten zu vergüten.
- (2) Abgabepflichtige Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper, die zwei oder drei der Häfen unmittelbar hintereinander zum Löschen oder Laden oder als Wartepplatz benutzen, haben die Hafengebühr in dem Hafen zu entrichten, in dem die Hauptladung gelöscht oder geladen wird.
- (3) Leichterfahrzeuge, die unmittelbar von Seeschiffen Ladung übernehmen oder an diese abgeben, sind von der Entrichtung der Hafen- und Kaiegebühr befreit, sofern das leichternde oder Ladung übernehmende Seeschiff die volle tarifmäßige Hafen- und Kaiegebühr entrichtet.

§ 8 Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in die Häfen einlaufen oder aus diesen auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für:

1. Seeschiffe

- a) Öltankschiffe über 700 BRZ und Chemikaliertankschiffe mit IOPP-Zeugnis ohne Doppelhülle und ohne getrennte Wasserballasttanks

mit Ladung.....	0,357 EUR/BRZ
in Ballast oder leer.....	0,258 EUR/BRZ

- b) Öltankschiffe über 700 BRZ und Chemikaliertankschiffe mit IOPP-Zeugnis mit Doppelhülle und/oder getrennten Wasserballasttanks

mit Ladung.....	0,306 EUR/BRZ
in Ballast oder leer.....	0,203 EUR/BRZ

- c) Trockengutschiffe bis 3.500 BRZ und Öltankschiffe bis 700 BRZ

mit Ladung.....	0,200 EUR/BRZ
in Ballast oder leer.....	0,097 EUR/BRZ

- d) Trockengutschiffe über 3.500 BRZ, Chemikaliertankschiffe ohne IOPP-Zeugnis, Gastanker und sonstige Seeschiffe

mit Ladung.....	0,315 EUR/BRZ
in Ballast oder leer.....	0,214 EUR/BRZ

2. Binnenschiffe

mit Ladung..... 0,188 EUR/t Tragfähigkeit
in Ballast oder leer..... 0,097 EUR/t Tragfähigkeit

3. Schlepper und Bergungsfahrzeuge..... 0,071 EUR/kW

Auf Antrag kann für Schlepper oder Bergungsfahrzeuge
eine Jahresgebühr für ein Kalenderjahr entrichtet werden..... 1,502 EUR/kW

4. Sonstige Wasserfahrzeuge

mit Ladung..... 0,315 EUR/BRZ
ohne Ladung..... 0,214 EUR/BRZ

- (3) Bei Öltankschiffen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 b und 1 c muss die Eigenschaft als Öltankschiff durch den Schiffsmessbrief der Schiffsvermessungsbehörde oder durch ein anerkanntes Zeugnis (International Oil Pollution Prevention Certificate – IOPP) der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt werden.
- (4) Bei Öltankschiffen mit getrennten Wasserballasttanks muss durch den Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nachgewiesen werden, dass das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Übergangsweise können auch Bescheinigungen der zuständigen Schiffsvermessungsbehörde anerkannt werden. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel 13 der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 entsprechen.
- (5) Bei Öltankschiffen mit Doppelhülle muss die Bauweise der Regel 13 f der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 entsprechen und durch ein anerkanntes Zeugnis (International Oil Pollution Prevention Certificate – IOPP) der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt werden. Übergangsweise gelten die ermäßigten Gebührensätze auch für Öltankschiffe, deren Bauauftrag vor dem Inkrafttreten der Regel 13 f am 6. Juli 1993 erteilt worden ist und deren Bauweise als Doppelhüllenschiff von der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt wird.
- (6) Der Ballastsatz ist auch bei Beladen ein- oder ausgehenden Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen Güter im Gewicht von weniger als $\frac{1}{4}$ der Tragfähigkeit und Volumen gelöscht werden oder geladen worden sind.
- (7) Der Ballastsatz ist auch bei den beladen eingehenden Trockengutschiffen anzuwenden, die den Elbehafen aufgrund der dort bestehenden Tiefgangsverhältnisse nur teilbeladen anlaufen können und im Hafen Güter im Gewicht von weniger als 60 % der Tragfähigkeit löschen oder laden.
- (8) Während der Zeit des Eisdienstes ist zusätzlich zur Hafengebühr ein Eiszuschlag in Höhe von 15 % zu entrichten.
- (9) Für Schiffe, die die Häfen ausschließlich für Reparaturzwecke anlaufen, wird keine Hafengebühr erhoben, sondern eine Liegegebühr nach § 10 Abs. 3.
- (10) Für Binnenschiffe, die ausschließlich Trockengut löschen oder laden, wird keine Hafengebühr erhoben.

§ 9
Güterklassen/Kaigebühr

(1) Die Kaigebühr ist für die in den Häfen umgeschlagenen Güter zu entrichten.

(2) Die Kaigebühr beträgt für

Güter der Klasse I

Stoffe, die unverpackt flüssig umgeladen werden

Erdöl (roh).....	0,291 EUR/t
schweres Heizöl.....	0,229 EUR/t
Ammoniak.....	1,674 EUR/t
Äthylen, Butan, Propan, oder andere Gase.....	1,790 EUR/t
andere Mineralölerzeugnisse.....	0,291 EUR/t
Chemikalien.....	0,687 EUR/t
Harnstoff-Lösung.....	0,251 EUR/t
alle übrigen flüssigen Stoffe.....	0,515 EUR/t

Güter der Klasse II

greiferfähige Massengüter

Kohle.....	0,331 EUR/t
Kupfererzkonzentrat.....	0,942 EUR/t
Splitte und sonstige Baustoffe.....	0,357 EUR/t
Sondersatz Transshipment (Bord/Bord).....	0,357 EUR/t
alle übrigen greiferfähigen Massengüter.....	0,357 EUR/t

Güter der Klasse III

nicht greiferfähige Massengüter.....	0,672 EUR/t
--------------------------------------	-------------

Güter der Klasse IV

Stückgüter, Container, Harnstoff (gesackt) und Fahrzeuge.....	0,959 EUR/t
--	-------------

Güter der Klasse V

alle sonstigen nicht aufgeführten Güter.....	2,162 EUR/t
--	-------------

je angefangene Gütertonne (1.000 kg)

(3) Für an Nebenläger des Verladers ausgehende Mineralölerzeugnisse ermäßigt sich die Kaigebühr um 50%.

(4) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord mit Ausnahme des § 7 Abs. 3, sind für jedes Schiff 50 % der Gebühren nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 10 Liegegebühr

(1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die in den Häfen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit zu entrichten. Die gebührenfreie Liegezeit beträgt, ausgenommen für Reparaturschiffe, für

1. Tankschiffe.....	48 Stunden
2. Massengutschiffe	
bis 12.000 BRZ.....	72 Stunden
über 12.000 bis 30.000 BRZ.....	96 Stunden
über 30.000 BRZ.....	120 Stunden
3. Stückgutschiffe.....	72 Stunden
4. Binnenschiffe.....	48 Stunden

(2) Für alle unter (1) aufgeführten Fahrzeuge, die im Hafen keinen Umschlag tätigen, besteht kein Anspruch auf eine gebührenfreie Liegezeit.

Folgende Zeiten werden nicht auf den Befreiungszeitraum angerechnet:

1. Unterbrechungen des Umschlages, die der Betreiber der Umschlagsstelle zu vertreten hat;
2. wetterbedingte Verzögerungen beim Umschlag witterungsempfindlicher Güter;
3. Sonn- und Feiertage, an denen kein Umschlag stattfindet.

Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt, wenn durch entsprechende Umschlagsleistungen der Lösch- und Ladevorgang vor Ablauf der gebührenfreien Liegezeit abgeschlossen ist.

(3) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum folgenden angefangenen Tag (24 h)

1. bei Seeschiffen und anderen Wasserfahrzeugen,
die nach BRZ vermessen sind..... 0,243 EUR/BRZ
2. bei Binnenschiffen..... 0,144 EUR/t Tragfähigkeit

(4) Die Liegegebühr für Schiffe, die einen der Häfen
ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen,
beträgt für die ersten 2 Liegetage..... 0,144 EUR/BRZ

für jeden weiteren angefangenen Tag (24 h)..... 0,071 EUR/BRZ

nach Ablauf von einer Woche (sieben Tage)
für jede weitere angefangene Woche (sieben Tage)..... 0,243 EUR/BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

(5) Für die Zeit des Eisdienstes ist auf die Liegegebühr ein Eiszuschlag in Höhe von 15 % zu entrichten.

§ 11 Sicherheitsentgelt

- (1) Zur Erfüllung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen im Hafenbereich wird ein Sicherheitsentgelt erhoben.
- (2) Der Geltungsbereich für die Erhebung des Sicherheitsentgeltes ist zunächst auf den Elbehafen Brunsbüttel beschränkt.
- (3) Das Sicherheitsentgelt beträgt je Hafenanlauf (je Ein- und Ausfahrt):

1. Seeschiffe	0.03 EUR/BRZ
2. Binnenschiffe (Tanker)	0.03 EUR/t Tragfähigkeit
3. Geräte / sonstige Schwimmkörper	0.03 EUR/BRZ

§ 12 Harbour Administration Charge (HAC)

- (1) Für die hafenseitige Betreuung von Schiffen, die im Elbehafen Brunsbüttel, im Ölhafen sowie im Hafen Ostermoor festmachen, aber keinen Umschlag durchführen, kann eine „Harbour Administration Charge (HAC)“ wie folgt erhoben werden:

Schiffe bis	500 BRZ	350,00	Euro / Tag (Anlauf)
	1.000 BRZ	450,00	Euro / Tag (Anlauf)
	2.500 BRZ	750,00	Euro / Tag (Anlauf)
	5.000 BRZ	1.250,00	Euro / Tag (Anlauf)
	10.000 BRZ	2.250,00	Euro / Tag (Anlauf)
	20.000 BRZ	4.500,00	Euro / Tag (Anlauf)
	50.000 BRZ	7.500,00	Euro / Tag (Anlauf)
über	50.000 BRZ	10.000,00	Euro / Tag (Anlauf)

- (2) Für Binnenschiffe kann ebenfalls eine Harbour Administration Charge (HAC) erhoben werden. Hier gelten die Umrechnungsbestimmungen gemäß § 4 (5).
- (3) Die HAC findet ebenfalls Anwendung bei Schiffen oder sonstigen Schwimmkörpern, welche wasserseitig Ver- und Entsorgungsprozesse/Umladungen (u.a. Bord/Bord) durchführen.

§ 13 Environmental Ship Index (ESI)

Voraussetzung für eine Ermäßigung der Hafengebühren für umweltfreundliche Schiffe ist die Vorlage des ESI-Zertifikates der WPCI (World Ports Climate Initiative).

Insgesamt 10 Schiffsanläufe mit den besten ESI-Punkten ≥ 20 erhalten innerhalb des Gültigkeitszeitraums (Kalenderjahr) einen Rabatt auf die anfallenden Hafengebühren (gem. § 8 dieser Hafenabgabenverordnung) in Höhe von:

- a) Schiffe mit 20 bis 30 ESI-Punkten: 5 % Rabatt, jedoch maximal 750,00 €
- b) Schiffe ab 31 ESI-Punkten: 10 % Rabatt, jedoch maximal 1.000,00 €

Der Rabatt wird seitens der Brunsbüttel Ports GmbH nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums (Kalenderjahr) gutgeschrieben.

Bei gleichem Punktestand erfolgt die Reihenfolge nach den Ankunftszeiten der Schiffsanläufe. Der 11. Schiffsanlauf und weitere Schiffsanläufe haben keinen Anspruch auf den Rabatt, auch wenn die ESI-Punktezahl erreicht wurde.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.